

## Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers

Für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz ist im Vorfeld eine sogenannte Leistungszusage durch den Netzbetreiber erforderlich. Zum Erhalt einer befristeten Leistungszusage muss für jede geplante Anlage eine schriftliche Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber eingereicht werden. Dies gilt auch bei bereits zugesagter Leistung, wenn technische Änderungen oder eine Erweiterung der Anlage geplant werden. Falls bestehende Anlagen erweitert/geändert werden, muss die Netzverträglichkeit bzw. die Konformität zu geltenden technischen Regeln geprüft werden (siehe - Formular - Anfrage auf netztechnische Vorprüfung für Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und Auftrag zur Prüfung der Netzverträglichkeit -). Jede Anlage muss auf ihre Netzverträglichkeit geprüft werden. Der Netzbetreiber erteilt nach der Prüfung eine befristete Leistungszusage für den angenommenen Netzverknüpfungspunkt. Der Netzverknüpfungspunkt der Anlage wird schriftlich mitgeteilt. Die Leistungszusage ist ab dem Datum des schriftlichen Bescheides für ein halbes Jahr gültig in dem die Realisierung durch den einspeisewilligen Anlagenbetreiber vorgenommen werden kann. Sollte nach Ablauf dieser Frist keine Realisierung durchgeführt worden sein verfällt der Anspruch der bis dato erteilten Leistungszusage.

Zur Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes für Anlagen bis zu 30 kW Generator- bzw. Wechselrichter-gesamtnennleistung ist die Prüfung der Netzverträglichkeit für den Anlagenbetreiber kostenlos. Bei Anlagen mit höheren Generator- bzw. Wechselrichtergesamtnennleistungen ist diese kostenpflichtig. Die Kosten hierfür sind im Preisblatt – Netzverträglichkeitsprüfung - benannt und sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

Für Anlagen mit einer Gesamtnennleistung größer 30 kW ist durch den Anlagenbetreiber eine Schutzeinrichtung (Schutzrelais) am Verknüpfungspunkt entsprechend den derzeit gültigen VDEW Richtlinien vorzusehen. Die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen ist durch eine Prüfung nachzuweisen und zu dokumentieren.

Vor Inbetriebnahme einer Eigenerzeugungsanlage werden alle Unterlagen geprüft.

Die Durchführung der Inbetriebnahme kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vollständig eingereicht wurden:

- Anfrage auf netztechnische Vorprüfung für Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und Auftrag zur Prüfung der Netzverträglichkeit > *Anlagenbetreiber*
- Inbetriebsetzungsantrag > *Installateur / Errichter*
- Lageplan mit Flurstücksnummer, Grundstücksgrenzen und genauer Lage der Anlage > *Anlagenbetreiber*
- Übersichtsschaltplan der Anlage und des Netzanschlusses mit Netzschutzeinrichtung > *Installateur / Errichter*
- Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, VDEW, 4 Ausgabe 2001 “ sowie deren ergänzenden Hinweise und Merkblätter > *Hersteller / Installateur / Errichter*
- Dokumentation des Netzschutzes entsprechend der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (bei Anlagen kleiner 30 kW Unbedenklichkeitsbescheinigung, bei Anlagen größer 30 kW Prüfprotokoll) > *Hersteller / Installateur / Errichter*.

Die Inbetriebnahme erfolgt im Beisein des Installateurs / Errichters der Anlage und des Netzbetreibers. Der Installateur / Errichter muss gemäß §13 der Netzanschlussverordnung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Die Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage ist kostenpflichtig. Wiederholte Inbetriebnahmeversuche werden nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür sind im Preisblatt – Inbetriebsetzung von Eigenerzeugungsanlagen - benannt. Ein Vergütungsanspruch für Photovoltaikanlagen besteht nach erfolgter Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNA). Für einen Vergütungsanspruch von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) ist eine Zulassung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich. Die Anmeldung bzw. ein Zulassungsbescheid ist dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Entsprechend §6 des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet, Anlagen deren Nennleistung 100 kW übersteigt mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung so auszustatten, dass eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung sowie ein jederzeitiges Abrufen der jeweiligen Ist-Einspeisung für den Netzbetreiber möglich sind.

Gemäß BDEW - Empfehlung ist die Fernwirkeinrichtung den vor Ort vorhandenen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Ausführung einer solchen Anlage ist eine vorherige Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber / Errichter vorzunehmen.

Die Errichtung der Anlagen muss den derzeit anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere: DIN VDE, TAB 2007, VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie deren Ergänzungen, Hinweise und Merkblätter.